

Das Kreisgericht wird deshalb vorerst diese Fragen zu klären und dabei in die Erörterung auch die vom Kläger eingereichte Aufstellung miteinzubeziehen haben, wonach sich dessen monatliches Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Jahre 1971 lediglich auf etwa 200 M belaufen haben soll.

Unbeschadet der zur Frage des Verdienstes aus nebenberuflicher Tätigkeit gegebenen Hinweise wird das Kreisgericht auch zu prüfen haben, inwieweit für den Kläger die Möglichkeit zur Aufnahme einer anderen Arbeit durch Abschluß eines entsprechenden Arbeitsvertrages bestand. Diese Problematik ist bislang überhaupt noch nicht näher erwogen worden. Ihre Klärung ist aber gleichfalls für die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruchs von Bedeutung. Die bisher hierzu vorgetragenen Umstände sind unzureichend und widersprüchlich. Der Kläger behauptet einmal, es sei ihm vielleicht möglich gewesen, zwischenzeitlich eine andere Tätigkeit auszuführen; zum anderen aber wendet er ein, nach erfolgter Kündigung habe er sich um Aufnahme einer anderen Arbeit bemüht, dabei jedoch nur Absagen erhalten. Hierzu bedarf es also weiterer Beweiserhebungen, um feststellen zu können, inwieweit dem Kläger ernstlich daran gelegen war, eine neue, seiner Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden oder nicht.

Da sich nach dem gegenwärtigen Verfahrensergebnis nicht feststellen läßt, ob und in welchem Umfang dem Kläger Schadenersatzansprüche gemäß § 116 GBA zustehen, nachdem die gegen ihn ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt worden war, durfte insoweit eine verfahrensbeendende Entscheidung noch nicht ergehen (§§ 14 Abs. 1, 29, und 37 Abs. 1 AGO). Deshalb war das Urteil des Kreisgerichts im Umfang der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Klägers gemäß § 9 Abs. 2 AGO aufzuheben und die Sache insoweit an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§§ 18, 32 der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer' und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1); §13 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972II S. 11).

1. Macht ein Werkstätiger Vergütungsansprüche für einen von ihm eingereichten und vom Betrieb genutzten Neuerervorschlag geltend, so liegt eine Vergütungsstreitigkeit i. S. des § 32 Abs. 1 NVO auch dann vor, wenn der Betrieb die einen Vorschlag als Neuerervorschlag charakterisierenden Merkmale verneint.

2. Die Gerichte haben in Neuerervergütungsstreitigkeiten die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den vom Werkstätigen erhobenen Vergütungsanspruch zu prüfen. Dazu gehört vor allem die Feststellung, daß der eingereichte Vorschlag ein Neuerer Vorschlag ist und die in diesem enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Werkstätigen hinausgeht.

3. Der Vorschlag eines Werkstätigen, im Betrieb lagerndes und dort nicht nutzbares Material dadurch einem wirtschaftlichen Zweck zuzuführen, daß es einem als Interessenten ermittelten Betrieb verkauft wird, erfüllt die an einen Neuerer Vorschlag gestellten Anforderungen gemäß § 18 NVO.

OG, Urt. vom 10. November 1972 — Za 16/72.

Der Verklagte ist beim Kläger als Leiter des Büros für die Neuererbewegung beschäftigt. Im Jahre 1972 reichte er einen Neuerervorschlag ein, der folgenden Wortlaut hatte: „Seit mehreren Jahren lagern in unserem Werk 85 m Buchsenkette, für die trotz aller Bemühungen kein Käufer gefunden wurde. Nach nochmaligem Angebot in der Presse fand sich schließlich

doch ein Interessent, der uns die Kette abnahm. Danach wurden von mir acht Kettenräder passend zu der Kette aus dem Schrott herausgesucht. Ich schlage vor, dem Käufer der Kette auch die Kettenräder zum Kauf anzubieten.“

Tatsächlich wurden daraufhin vier Kettenräder vom Käufer der Kette gekauft. Dabei wurde für die Räder ein Erlös von 3 000 M bei einem Schrottwert von 100 M erzielt.

Den Anspruch des Verklagten auf Zahlung einer Vergütung für seinen Neuerervorschlag lehnte der Kläger ab. Hierzu wurde ausgeführt, eine materielle Anerkennung könne nicht erfolgen, weil die wesentlichen Grundzüge eines Neuerervorschlags zur Nutzenerrechnung nicht vorlägen.

Der Verklagte wandte sich an die Konfliktkommission des Betriebes. Diese faßte den Beschluß, daß der Neuerervorschlag des Verklagten, da alle wesentlichen gesetzlichen Merkmale vorhanden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten ist.

Auf die Klage (Einspruch) des Klägers hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und stellte fest, daß das Gericht für den Rechtsstreit nicht zuständig ist, da gemäß § 28 NVO das Beschwerdeverfahren vom Verklagten einzuleiten sei. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Kreisgericht im wesentlichen aus: Zwischen den Parteien bestehe kein Streit um die Vergütung, vielmehr habe der Kläger den Vorschlag nicht als Neuerervorschlag anerkannt. Mithin handele es sich um die Ablehnung eines Neuerervorschlags, nicht um eine Vergütungsstreitigkeit. Für diesen Streitfall sei der Gerichtsweg nicht gegeben.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat aus unzutreffenden Gründen den Gerichtsweg für den vorliegenden Streitfall verneint. Seine Ansicht, es sei hier nicht über die Vergütung, sondern über die Anerkennung des vom Verklagten unterbreiteten Vorschlags als Neuerervorschlag zu befinden, hat keine ausreichende Grundlage in der Verordnung über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1). Der Betrieb hat gemäß § 20 NVO eine Entscheidung über die Benutzung des Neuerervorschlags zu treffen. Eine gesonderte Entscheidung über die ausdrückliche Anerkennung eines vom Werkstätigen eingereichten Vorschlags als Neuerervorschlag sieht die Neuererverordnung nicht vor.

Der Hinweis des Kreisgerichts, der Kläger habe die Benutzung des Neuerervorschlags des Verklagten vollständig abgelehnt, widerspricht dem tatsächlichen Hergang. Nach ordnungsgemäßer Registrierung des als Neuerervorschlag eingereichten Vorschlags des Verklagten, wozu der Kläger verpflichtet ist (§19 Abs. 1 NVO), hatte er über die Benutzung zu entscheiden. Es ist nicht festgestellt, inwieweit eine ausdrückliche schriftliche Entscheidung, wie sie von § 20 NVO gefordert wird, ergangen ist. Mit dem Verkauf der Kettenräder wurde entsprechend dem vom Verklagten unterbreiteten Vorschlag verfahren. Das Kreisgericht hätte deshalb den Verklagten nicht auf den Beschwerdeweg verweisen dürfen, weil eine Benutzung des Vorschlags des Verklagten tatsächlich erfolgt ist.

Hat ein Betrieb einen vom Werkstätigen als Neuerervorschlag eingereichten Vorschlag genutzt, aber die Zahlung einer Vergütung abgelehnt, weil nach seiner Ansicht die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, so handelt es sich um einen Vergütungsstreit i. S. des § 32 Abs. 1 NVO, für dessen Entscheidung die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte zuständig sind. Die den Gerichten obliegende Entscheidung über